

Anlage

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Braunau am Inn über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Oberes Innviertel“) genehmigt wird

Satzungen des Verbands „INKOBA Oberes Innviertel“

Satzung des Verbandes „INKOBA Oberes Innviertel“

Die Gemeinden Auerbach, Feldkirchen bei Mattighofen, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt und Pischelsdorf am Engelbach bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „INKOBA Oberes Innviertel“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz im Gemeindeamt Perwang am Grabensee.

§ 2

Gebiete

- 1.) Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes sind alle derzeit oder zukünftig im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete und Betriebsbaugebiete ausgewiesene und für nach dem 31.10.2008 erfolgenden Betriebsneuansiedlungen verfügbare Grundflächen ab einer Größenordnung von 2.000m². Ein Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes liegt daher nicht vor, wenn und sobald von am 31.10.2008 bereits bestehenden Unternehmen in den Mitgliedsgemeinden Grundflächen zum Zwecke der Betriebserweiterung am gleichen Standort – auf welche Art und Weise auch immer – erworben werden.
- 2.) Als Standortgemeinde zählt somit jede Mitgliedsgemeinde des Verbandes in der nach dem 31.10.2008 eine Betriebsneuansiedlung auf einem Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes erfolgt.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung der Ausgaben und der Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Auerbach, Feldkirchen bei Mattighofen, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt und Pischelsdorf am Engelbach.
- 2.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Ausgaben und Einnahmen im Sinne des § 15 werden für jedes Betriebsbaugebiet gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - a.) Bonus bzw. Malus für die jeweilige Standortgemeinde von 30%; erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Gemeinden, wird der 30%ige Bonus bzw. Malus entsprechend den

Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.

b.) 70% der restlichen Ausgaben und Einnahmen werden nach dem folgenden Aufteilungsschlüssel aufgeteilt.

MITGLIEDER	ANTEILE IN PROZENT
Auerbach	9
Feldkirchen bei Mattighofen	21
Jeging	11
Kirchberg bei Mattighofen	13
Perwang am Grabensee	11
Pfaffstätt	16
Pischelsdorf am Engelbach	19
Gesamt	100 %

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- die Planung und Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten,
- die Teilung von Ausgaben und Einnahmen,
- die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen und
- die Abstimmung diesbezüglicher Wirtschaftsförderung.

§ 5 Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete, für welche ein diesbezüglicher Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt, in folgender Weise:

Der Verband leistet die innere und äußere Infrastrukturanbindung (Verkehrerschließung, sowie Anbindung an Energieträger wie z.B. Strom usw.) – mit Ausnahme der Wasserver- und -entsorgung. Dafür verrechnet der Verband den Betrieben ein vom Verband festzulegendes Erschließungsentgelt.

Liegen einzelne Maßnahmen zur inneren und äußeren Infrastrukturanbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der jeweiligen Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Gewerbegebietes, so kann der Vorstand festlegen,

- auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
- jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die Standortgemeinde übernehmen muss.

III.) Organisation des Gemeindeverbandes:

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Die Verbandsversammlung
 - b.) Der Vorstand
 - c.) Der Obmann
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- 2.) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit 1 Stimme je Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Standortgemeinden, bei denen eine Gewerbegebietserschließung auf Beschluss der Verbandsversammlung erfolgt, erhalten eine zusätzliche Stimme in der Verbandsversammlung.
- 3.) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zusteht. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen.
- 4.) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Vorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen.
- 5.) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- 6.) Externe Fachleute mit beratender Stimme können beigezogen werden.
- 7.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z.B. die Änderung des Aufteilungsschlüssel für Ausgaben und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Drei-Viertel der Stimmen.
- 8.) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der OÖ. GemO. 1990.
- 9.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a.) Die Auswahl einer Fläche des Betriebsansiedlungsgebietes des Verbandes für welche seitens des Verbandes Investitionen zur Aufschließung bzw. Erschließung getätigt werden.
 - b.) Die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - c.) Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend dem Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - d.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 - e.) Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - f.) Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
 - g.) Die Erlassung von Richtlinien über
 - die Ansiedlung von Betrieben
 - die Festlegung von Gebühren und Entgelten
 - h.) Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme EURO 72.500,- ohne Umsatzsteuer übersteigt.
 - i.) Der Ankauf von Grundstücken.
 - j.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

§ 9

Verbandsvorstand

- 1.) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei jeder Mitgliedsgemeinde ein Sitz im Vorstand zukommt. Gleichzeitig ist von jeder Mitgliedsgemeinde ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf oder wenn dies von mind. zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, vom Obmann innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 3.) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung kann auch mittels schriftlichen Umlaufbeschluss erfolgen.
- 5.) Der Obmann stimmt mit.
- 6.) Externe Fachleute mit beratender Stimme können beigezogen werden.

- 7.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
- 8.) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 2.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
 - b.) Die Erstellung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses.
 - c.) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
 - d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben auf Betriebsansiedlungsgebieten des Verbandes, für welche ein Beschluss der Verbandsversammlung vorliegt, entsprechend der zu erlassenden Richtlinien durch die Verbandsversammlung.

§ 11

Aufgaben des Obmannes

- 1.) Dem Obmann obliegen:
 - a.) Die Leitung der Geschäftsstelle.
 - b.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
 - c.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
 - d.) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - e.) Die Zeichnung für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.
 - f.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
 - g.) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
 - h.) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigung von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall EUR 7.000,- netto nicht überschreiten.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die OÖ. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13 **Bedienstete des Verbandes**

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzierung des Gemeindeverbandes:

§ 14 **Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung**

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der OÖ. GemO. 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBL Nr. 137/2007 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 91 a sinngemäß.

§ 15 **Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch anteilige Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung, Einnahmen aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 16 **Aufteilung und Abführung von Einnahmen**

- 1.) Die Verbandsmitglieder haben untereinander eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 abzuschließen, wonach eine Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen anteilmäßig nach den in § 3 der Satzung festgelegten Prozentsätzen erzielt wird. Dieser aufgrund der Vereinbarung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anfallende Kommunalsteueranteil wird der Finanzkraft der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zugeordnet.
- 2.) Die Verbandsmitglieder erklären die Absicht, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechtes die im Abs. 1 angeführten Bedingungen in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.
- 3.) Die Standortgemeinden sind verpflichtet, den Verkehrsflächenbeitrag aus den von der Verbandsversammlung per Beschluss ausgewählten Betriebsansiedlungsgebiete jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen, an den Verband abzuführen.
- 4.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- 5.) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.

- 6.) Die Aufteilung der erforderlichen Ausgaben und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

V) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes:

§ 17

Austritt von Mitgliedsgemeinden

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 19

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der OÖ. Gemeindeordnung 1990.